

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



**Landkreis
Anhalt-Bitterfeld**

für
die Errichtung und den Betrieb von
1 Windenergieanlage (WEA KO-5 (19)) vom Typ Nordex N 163-5.70 MW
mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. einer Fundamenterhöhung um 1.40 m
(Dornbock III)

am Standort

WEA KO-5 (19) Gemarkung Drosa Flur: 10 Flurstück: 81

Antragsteller

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Aktenzeichen: 66.17/4000/1.6.2-20/21

Datum der Genehmigung

22.11.2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Genehmigung nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG	
1	Genehmigungsgegenstand	3
2	Umfang der Genehmigung	3
3	Antragsunterlagen	3
4	Erlöschen der Genehmigung	4
5	Kosten der Genehmigung	4
II	Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen	4
III	Inhalts- und Nebenbestimmungen	4
1	Allgemeine Nebenbestimmungen	4
2	Baurechtliche Nebenbestimmungen	5
3	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	7
4	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	9
5	Brandschutztechnische Nebenbestimmungen	12
6	Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen	12
7	Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen	13
8	Abfallrechtliche Nebenbestimmungen	13
9	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	14
10	Luffahrtrechtliche Nebenbestimmungen	14
11	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	16
12	Nebenbestimmungen der Bundeswehr	18
IV	Begründung	18
1	Antragsgegenstand	18
2	Verfahrens- und Rechtsgrundlage	19
3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	26
4	Entscheidung	35
5	Anhörung	36
6	Kosten	36
V	Hinweise	36
1	Allgemeine Hinweise	36

2	Baurechtliche Hinweise	36
3	Immissionsschutzrechtliche Hinweise	36
4	Naturschutzrechtliche Hinweise	37
5	Bodenschutzrechtliche Hinweise	37
6	Wasserrechtliche Hinweise	38
7	Abfallrechtliche Hinweise	38
8	Arbeitsschutzrechtliche Hinweise	39
9	Luffahrtrechtliche Hinweise	39
10	Zuständigkeiten	39
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	40
	Anlagen	41
Anlage 1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	41
Anlage 2	Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen	44
Anlage 3	Rechtsquellen	48
Anlage 4	Kostenfestsetzung	
Anlage 5	Baustellenschild	
Anlage 6	Formular Mitteilung über Baubeginn (§71 Abs. 8 BauO LSA)	
Anlage 7	Formular Anzeige über beabsichtigte Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 BauO LSA)	
Anlage 8	Formular Veröffentlichung von Luffahrt Hindernissen	
Anlage 9	Denkmalschutz – Mitteilung über den Beginn der Erdarbeiten -LDA	
Anlage 10	Denkmalschutz – Mitteilung über den Beginn der Erdarbeiten -LK ABI	

I

Genehmigung nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG

1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

vom 12.04.2021, sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 05.10.2022 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen

1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW
mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. einer Fundamenterhöhung um 1.40 m
am Standort:
WEA KO-5 (19) Gemarkung Drosa Flur: 10 Flurstück: 81

zu errichten und zu betreiben.

2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA des Typs Nordex N 163 mit folgenden Daten (Angaben in ETRS 89 Zone 32, ohne Zonenerkennung):

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor- durchmesser	Standortkoordinaten	
					Rechtswert	Hochwert
WEA KO-5 (19)	Nordex N 163	5.7 MW	164 m	163 m	698.837	5.745.454

Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA),
- die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

3 Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die in Anlage 1 aufgeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4 Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inhaberin nicht bis zum 18.11.2025 mit der Errichtung oder bis zum 18.11.2026 nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen hat.

5 Kosten der Genehmigung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Genehmigungsvorbehalte, aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt III Ziffer 2.2 und Abschnitt III Ziffer 4.1 erteilt.

III

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Der Beginn der Bauarbeiten (einschließlich des Wegebbaus) ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Baubeginn – Anlage 5 schriftlich anzuzeigen:

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld Fachdienst (FD) Klima- und Immissionsschutz,
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld Fachdienst (FD) Baugenehmigungen, Bauplanung/Denkmalschutz,
- Prüfsachverständiger für Standsicherheit,
- Landesverwaltungsamt Referat Verkehrswesen (Obere Luftfahrtbehörde).

Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

Der Bauherr hat einen Bauleiter/Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

1.4

Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des Formulars Fertigstellung – Anlage 6 schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise /Bescheinigungen enthalten:

- Bauleitererklärung/Fachbauleitererklärung,
- Unternehmererklärungen,
- Beton- und Gütenachweise,
- Korrosionsschutznachweis,
- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- Sachkundigenbescheinigung Blitzschutz.

1.5

Dem FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Mit der Inbetriebnahme der WEA ist beim FD Klima- und Immissionsschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eine Schlussabnahme formlos zu beantragen. Im Rahmen der Abnahme ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen vor, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der Statikprüfung durch den zu beauftragenden Prüfer für Standsicherheit ergeben können (§ 71 Abs.3 Satz 1 BauO LSA).

2.2 Aufschiebende Bedingung

2.2.1 Sicherungsmittel

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht des o. g. genehmigten Vorhabens und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe hat der Bauherr vor Beginn der Bauarbeiten eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Die zu erbringende Sicherheitsleistung wird gemäß den voraussichtlichen Abrisskosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke in Höhe von

296.466,72 Euro

(Zweihundertsechundneunzigtausendvierhundertsechundsechzig Euro und zweiundsiebzig Cent)

festgesetzt.

Diese Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an die Untere Bauaufsichtsbehörde zahlt. Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o. g. baulichen Anlagen solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und diese schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass der Bauherr von ihr Gebrauch machen darf.

2.2.2 Standsicherheit

Mit der Bauausführung des o.g. Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn

- eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen ist und
- dies von der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.

Die Bauausführung ist entsprechend dem Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.

2.3. Auflagen

2.3.1

Vor Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis gemäß § 80 Abs.1 BauO LSA vorzulegen, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenlagen der Anlage (§ 71 Abs.7 BauO LSA) eingehalten sind.

Bei der Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage ist ein Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Errichtung baulicher Anlagen und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten (Absteckriss).

2.3.2

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Standsicherheitsnachweis sowie die dazugehörige Erklärung des Statikers nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 der Bauvorschriftenverordnung (BauVorlVO) der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Standsicherheitsnachweise müssen vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. (§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO).

2.3.3

Die Bauausführung hat entsprechend den Standsicherheitsnachweisen unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis einer noch bauaufsichtlichen Prüfung auszuführen.

2.3.4

Bezugnehmend auf die Erklärung der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 03.02.2021 ist die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin verpflichtet, nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung die WEA vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die WEA über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr keinen Strom erzeugt hat oder wenn die Betreiberin bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt sind.

2.3.5

Durch den Betreiber der Anlagen sind regelmäßige Wartungen der Anlagen durchführen zu lassen. Die entsprechenden Prüfprotokolle und das Wartungsbuch sind auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 3 BauO LSA).

3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Rotorblätter mit Sägezahn hinterkanten auszustatten.

3.2 Immissionen durch Geräusche

3.2.1

Die von der Genehmigung erfasste WEA darf im Modus 0 mit einer maximalen Leistung von 5.7 MW betrieben werden.

Die von der WEA ausgehenden Schallemissionen dürfen unter Berücksichtigung:

- des WEA spezifischen Unsicherheitszuschlags $\delta_{WEA} = 1.7 \text{ dB(A)}$ und
- eines Prognosezuschlages $\delta_{Prog} = 1.0 \text{ dB(A)}$ entsprechend Ziffer 3 d der LAI Hinweise folgende Werte nicht überschreiten:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel $L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	-	-	88.9	95.1	98.8	101.4	102.1	99.6	92.0	84.0
$L_{wA, Okt.}$ [dB(A)] = 107.2 dB(A)										
	Schalleistungspegel $L_{e, max, Okt.}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]									
	16	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
Mode 0	-	-	90.6	96.8	100.5	103.1	103.8	101.3	93.7	85.7

3.2.2

Abnahmemessung

Frühestmöglich, sobald die Messvoraussetzungen nach FGW-Richtlinie (Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien - FGW) vorliegen, ist durch eine nach § 29 BImSchG zugelassene Messstelle eine Abnahmemessung der Anlage durchzuführen. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FD Klima- und Immissionsschutz abzustimmen.

Alternativ kann ein entsprechender messtechnischer Nachweis einer baugleichen Anlage eines anderen Standortes mit den gleichen Leistungsstufen bei der zuständigen Überwachungsbehörde vorgelegt werden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden oder einer baugleichen WEA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in der Nebenbestimmung 3.2.1. festgelegten $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der IEL GmbH vom 15.02.2021 (Bericht Nr. 4372-21-L3) angewendet wurde.

Nach Vorliegen des Messberichtes einer baugleichen Anlage oder nach Abschluss der Messungen ist dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Exemplar des Messberichtes vorzulegen.

3.3 Immissionen durch Schatten/Licht

3.3.1

Im Ergebnis der Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von 1 WEA der IEL GmbH vom 17.02.2021 (Bericht Nr. 4372-21-S2) ist die neu zu errichtende WEA mit einem Abschaltmodul zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten. Dieses ist unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren so zu programmieren, dass an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung ein real auftretender Schattenwurf von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Auf Antrag kann, abweichend vom Kalenderjahr ein 12-monatiger Bezugszeitraum festgelegt werden (z.B. 01.10 bis 30.09.). Maßgeblich sind die Immissionsorte entsprechend Tabelle 5 der o.g. Untersuchungen zum Schattenwurf.

3.3.2

Entsprechend Tabelle 6 der o.g. Schattenwurfprognose wird durch die beantragte WEA an den Immissionsorten IP 1, IP 09, IP 11 bis IP 37 IP 40 bis IP 51 und IP 55 eine zusätzliche Immissionsbelastung durch Schattenwurf hervorgerufen. Die genannten Immissionsorte sind vor der Inbetriebnahme zu sichten und einzumessen. Für jeden Immissionspunkt sind die von der Abschalteinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

3.3.3

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.3.2 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der summierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren.

3.3.4

Die unter 3.3.2 und 3.3.3 festgelegten zu registrierenden Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des FD Klima- und Immissionsschutz vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

3.3.5

Der Einbau der Abschaltautomatik ist durch den Anlagenbetreiber in geeigneter Form (z.B. Bestätigung des Anlagenerrichters) spätestens zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen. Vor der Inbetriebnahme der WEA ist eine Bescheinigung des Herstellers über den ordnungsgemäßen Einbau und die Programmierung der Abschaltautomatik vorzulegen.

3.4 Eisabwurf

3.4.1

Die WEA ist mit einer entsprechenden Sensorik auszurüsten, die es ermöglicht, Eisansatz an den Rotorblättern frühzeitig zu erkennen und die WEA entsprechend abzuschalten.

3.4.2

Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.

3.5. Ergänzungen zu Flugsicherheitsnebenbestimmungen

Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

3.6 Betriebseinstellung

3.6.1

Wird beabsichtigt den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen vor der Stilllegung anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlage anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten der Anlage durch Unbefugte bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

3.6.2

Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) primär der Wiederverwertung, einem Recycling (stoffliche Verwertung) und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.6.3

Auch bei einer Stilllegung ist die WEA gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3.6.4

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen. Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, die im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten WEA errichtet wurden.

3.6.5

Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

4 Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Aufschiebende Bedingung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft einer als Steuerbürgerin zugelassenen Bank in Höhe von

95.000,00 EUR
(Fünfundneunzigtausend Euro)

zu hinterlegen.

Die Sicherungsleistung ist durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 77 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu erbringen.

Die Bankbürgschaft muss unwiderruflich und unbefristet sein und sicherstellen, dass die bürgende Bank oder Sparkasse den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld zahlt. Der/ die Bürgenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 239 Abs. 1 BGB erfüllen.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht, wenn die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Genehmigungsinhaber bzw. sein Bürge haftet im Falle der Veräußerung der o.g. baulichen Anlage solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis der Erwerber die Sicherheitsleistung nach vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht hat.

Mit Abnahme der Kompensationsmaßnahmen nach Ablauf der Entwicklungspflege kann die Herausgabe der vollständigen Summe der Bürgschaft verlangt werden.

Die teilweise Herausgabe der Bürgschaft kann bis zur maximalen Höhe der Kosten gemäß Kostenschätzung bereits durchgeführter Kompensationsmaßnahmen verlangt werden, wenn diese Kompensationsmaßnahmen förmlich abgenommen wurden.

4.2 Auflagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

a)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insb. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind gemäß Kapitel 10 der Antragsunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag jeweils in der Fassung vom 22.10.2021, folgende Maßnahmen durchzuführen:

4.2.1

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind die vom Vorhaben beanspruchten Flächen (einschließlich Kranstellfläche, Zuwegung) zuzüglich angrenzender Flächen in einer Breite von 50 m auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu kontrollieren. Dazu ist auf den vorgenannten Flächen eine Hamsterbaukartierung innerhalb des dafür geeigneten Zeitraumes (Frühjahr nach Bauöffnung oder Spätsommer vor Bauschließung) nach anerkanntem methodischem Standard und mit nachweisbarer personell-fachlicher Qualifikation durchzuführen.

Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten Reproduktionsstätten des Feldhamsters erfasst werden, ist vor Baubeginn in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Umsiedlung auf dafür geeignete Flächen vorzunehmen und die für den Erfolg der Umsiedlung notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

4.2.2

Die Baufeldfreimachung (Baustelleneinrichtung, Oberbodenabtrag, auch der neu herzustellenden Zuwegung und des Kranstellplatzes) ist außerhalb des Brutzeitraumes (01.03.-15.07.) vorzunehmen.

Sollte der Baubeginn in die Brutzeit (01.03.-15.07.) fallen und der Zeitraum zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn mehr als 2 Wochen betragen oder die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit mindestens 2 Wochen unterbrochen werden, ist die Ansiedlung bodenbrütender Vogelarten rechtzeitig vor Brutzeitbeginn und während der Bauruhezeit im Brutzeitraum durch wirksame Vergrämungsmaßnahmen aktiv zu verhindern.

4.2.3

Die WEA ist zwischen dem 01.04. und dem 20.05. sowie dem 10.07. und dem 31.10. eines jeden Jahres in der Zeit von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang vorsorglich abzuschalten, wenn alle der folgenden Witterungsparameter gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe <6,5 m/s,
- Temperatur in Nabenhöhe >10°C,
- kein Niederschlag.

Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde kalenderjährlich jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres als Nachweis vorzulegen.

4.2.4

Im Zeitraum vom 01.04. bis 15.07. eines jeden Jahres ist die WA mit Beginn von Bodenbearbeitungs-, Mahd- und Erntearbeiten im Radius von 200 m um die WEA bis einschließlich der nachfolgenden 2 Tage jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

b)

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß Kapitel 10 der Antragsunterlagen, Landschaftspflegerischer Begleitplan in der Fassung vom 22.10.2021 folgende Maßnahmen durchzuführen:

4.2.5

Auf den Flurstücken 13/3, 14/3, 15/1 und 2000, Flur 6, Gemarkung Dornbock ist gemäß Maßnahmenblatt M 4 des LBP das vorhandene Silo mit einer überbauten/ befestigten Grundfläche von ca. 4.500 m² vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu beräumen. Die entsiegelte Fläche ist zur Anlage eines Feldgehölzes zu rekultivieren.

4.2.6

Auf den Flurstücken 13/3, 14/3, 15/1 und 2000 Flur 6, Gemarkung Dornbock ist gemäß Maßnahmenblatt M 4 des LBP auf einer Fläche von 820 m² eine Baum-/ Strauchhecke Feldgehölz anzulegen durch Anpflanzung von

- 100 Stück Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Pflanzqualität I. Heister 80-100 cm,
- 30 Stück Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Pflanzqualität I. Heister 80-100 cm,
- 20 Stück Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Pflanzqualität I. Heister 80-100 cm sowie
- 400 Stück Sträucher der im Maßnahmenblatt M 4 aufgeführten Arten in der Pflanzqualität Strauch 60-90 cm.

4.2.7

Auf dem Flurstück 1023 der Flur 2 in der Gemarkung Dornbock ist gemäß Maßnahmenblatt M 6 des LBP auf einer Teilfläche von 1.596 m² eine Obstwiese durch Erhalt vorhandener und Neuanpflanzung von 21 Kultur-Obstbäumen der Pflanzqualität Hochstamm, 3xv., STU 10-12 cm anzulegen und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln und zu pflegen.

Die Obstwiese ist in den ersten 5 Jahren 2-mal jährlich, ab dem 6. Jahr 1-mal jährlich zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu beräumen. An den Obstbäumen ist alle 5 Jahre ein fachgerechter Erziehungsschnitt vorzunehmen.

c)

Die Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen gemäß Auflage 4.2.5 und die Anlage der Obstwiese gemäß Auflage 4.2.7 sind spätestens 1 Jahr, die Pflanzmaßnahmen gemäß Auflage 4.2.6 spätestens 2 Jahre nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzuschließen. Der Abschluss ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld schriftlich anzuzeigen.

4.2.8

Für die mit der Kompensationsmaßnahme gemäß Auflage 4.2.6 und 4.2.7 verbundenen Pflanzmaßnahmen ist beginnend mit der Anpflanzung eine 5-jährige DIN-gerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abzusichern. Nach deren Ablauf erfolgt eine förmliche Abnahme der Anpflanzungen. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld anzumelden.

Danach sind die Kompensationsflächen gemäß Auflagen 4.2.6. und 4.2.7 bis zur endgültigen Betriebseinstellung der WEA, mindestens jedoch 20 Jahre gemäß den Entwicklungszielen fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln.

5. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

5.1

Das in den Genehmigungsunterlagen enthaltene Brandschutzkonzept für WEA der Generation Delta 4000 Rev. 0/2017-05-16 sowie die Grundlagen zum Brandschutz Rev. 04/31.07.2019 sind in allen Punkten umzusetzen. Änderungen sind nur in Abstimmung mit dem Fachbereich (FB) für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR) möglich.

5.2

Zur Standortbestimmung bzw. Anfahrt zu der WEA ist die Anlage mit einem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) zu versehen.

Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in einer Höhe von 2.5 m - 4.0 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein, dass sie vom Zufahrtsweg leicht zu sehen ist.

Hinweis:

Sollte für die WEA keine WEA-NIS Kennung vorliegen, so sind in Absprache mit Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB BKR, eine geeignete und eindeutige Kennzeichnung festzulegen.

5.3

Für den Gefahrenfall sind an den Zugängen in den Turmfuß die notwendigen Ansprechpartner bzw. die Rufnummer der zuständigen Überwachungszentrale deutlich sichtbar anzubringen. Die Notrufnummern sind ständig aktuell zu halten.

5.4

An den Zugängen der WEA ist an der Tür zum Turm das graphische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ W012 anzubringen.

5.5

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen sind ständig von hohem Bewuchs freizuhalten. Auf eine extensive Begrünung ist zu achten.

5.6

Für die WEA ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu fertigen und mit dem FB BKR abzustimmen. Nach Freigabe und Bestätigung durch den FB BKR ist der Feuerwehrplan in 4-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form der Brandschutzbehörde zu übergeben. Der Plan ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Änderungen sind der Behörde anzuzeigen.

6. Straßenverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

6.1

Die vorhandenen Anbindungen sind während der Nutzung als Baustellenzufahrt so zu unterhalten, dass keine Gefährdung der öffentlichen Nutzung sowie keine Schäden entstehen. Die Kosten für diese Aufwendungen trägt der Erlaubnisnehmer.

6.2

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Nutzung der Straße rechtswidrig verletzt werden, haftet der Erlaubnisnehmer.

6.3

Die Transporte sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellenausfahrten sind zu kennzeichnen. Entsprechende Maßnahmen sind beim FB Ordnung und Verkehrswesen des Landkreises zu beantragen.

6.4

Verschmutzungen der Straßen und Schäden, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und den Transporten der WEA stehen, sind laufend zu beseitigen.

7. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche und optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen oder Altlasten, ist die Untere Boden-schutzbehörde unverzüglich zu informieren.

7.2

Die WEA ist so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und die Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.

7.3

Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- oder Einbringen oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschreiten.

8. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

8.1

Zur Verfüllung der Baugrube bzw. zur Geländeerhöhung ist vorrangig standort eigener Bodenaushub zu verwenden, wenn er organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffällig ist und nicht aus einem Altlastverdachtsbereich stammt.

Ein Einbau von ortsfremdem Erdaushub ist nur zulässig, wenn der Erdaushub in die Einbauklasse 0 / Zuordnungswert Z 0 gemäß Tabelle II. 1.2.-2 (Feststoff) und Tabelle II.1.2-3 (Eluat) gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, (Teil II Pkt.1.2 Bodenmaterial) einzustufen ist.

8.2

Bei der Verwendung von Bauschutt-Recycling-Material als mineralischer Abfall sind für diesen, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff/Eluat (siehe Tabellen II 1.4-5 und II 1.4-6) gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“ einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen – z.B. bei der Befestigung der Zufahrten /Kraaufstellflächen etc.- sind die Zuordnungswerte Z 1 (Feststoff) / Z 1.1 (Eluat) einzuhalten.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben sind die Deklarationsanalysen für das zum Einsatz vorgesehene Bauschutt-Recycling-Material spätestens 14 Tage vor dem geplanten Einbau der Unteren Abfallbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

9. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

9.1

Bei einem Ölunfall ist sofort die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu informieren.

9.2

Bei den Gründungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können.

10. Luftfahrtrechtliche Nebenbestimmungen

10.1 Anzeigepflicht

Dem Referat 307 (Verkehrswesen) des Landesverwaltungsamtes (LVwA), Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle/Saale sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-26/2021 über die Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Veröffentlichungsdaten für die WEA

- DFS Bearbeitungsnummer OZAF ST 10008 b,
- Name des Standorts,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- geografische Standortkoordinaten: Grad, Min, Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski, oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts- und Hochwert)),
- Höhe der Bauwerkspitze (m über Grund),
- Höhe der Bauwerkspitze (m über NN),
- Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

schriftlich, auf beiliegendem Formular (Anlage 8) bekannt zu geben.

10.2

An der WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und /oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) - Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV Nummer 3.9.

Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet und betrieben können diese zu WEA-Blöcken zusammengefasst werden.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen (kerstin.keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de).

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 telefonisch oder per E-Mail an notam.office.dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nr. 3.6 zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle und
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß S 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10008 b, vom 28.04.2021 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

10.3

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

10.4

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Der Bauherr hat dem LVwA - Referat 307 eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

10.5

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des LVwA über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-27/2017a unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.6

Dem LVwA ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

11. Nebenbestimmungen zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

11.1 Planung der Ausführung

11.1.1

Im Rahmen der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (vor Baudurchführung!) ist vom Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (auch Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) an der Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

11.1.2

Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.

Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig.

Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren (§ 8 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - i.V.m. § 3 Baustellenverordnung - BaustellV).

11.1.3

Werden gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt oder wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen (§ 8 ArbSchG i.V.m. § 2 BaustellV).

11.2 Bau- und Errichtung

11.2.1

Die eigenen Beschäftigten sind über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, die sich speziell durch die Baumaßnahmen ergeben, zu unterweisen (§§ 3, 4, 8 und 12 ArbSchG).

11.2.2

Gefahrenbereiche sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen (§ 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. dem Anhang zu § 3 Abs.1, Pkt. 2.1).

11.2.3

Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
- geeignete Abböschung von Erdwänden, sodass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden können (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. dem Anhang der ArbStättV zu § 3 Abs. 1, Pkt. 1.8).

11.2.4

Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der ASR A3.4 Nr. 8. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen (§ 3a ArbStättV i.V.m. der ASR A3.4 Nr. 8 und der ASR A3.4/3 Nr. 7).

11.2.5

Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können (§ 3 ArbStättV i.V.m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1).

11.2.6

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Unternehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Anlagenbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Beschäftigte gefährdet werden können (z. B. Stromfreileitungen). Sind solche Anlagen vorhanden, so sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage Sicherungsmaßnahmen festzulegen (§ 16 DGUV V38).

11.2.7

Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung der WEA (wie z. B. Schutzhelmtragepflicht, Anlegen der Steig-
schutzeinrichtung beim Besteigen der WEA, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der Wind-
energieanlage vor Betreten des Maschinenhauses) ist anzubringen (§ 3a ArbStättV i.V.m. der ASR A1.3).

11.2.8

Vor Inbetriebnahme der WEA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer
Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln (hier: Wartung und Instandsetzung) (§ 5 ArbSchG i.V.m. § 3
Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).

11.2.9

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel (z. B. Fallschutzsystem) insbesondere Art, Umfang und Fristen erfor-
derlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzu-
legen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln
zu beauftragen sind (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).

11.2.10

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im
Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem (WEA_NIS)) mit der für die WEA zuständigen Rettungs-
leitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der WEA durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuer-
wehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der WEA ist auch wäh-
rend der Errichtung der Anlage sicherzustellen (§ 10 ArbSchG).

11.2.11

Die in der WEA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme auf ihren ord-
nungsgemäßen Zustand zu überprüfen (§ 14 Abs. 1 BetrSichV).

11.2.12

Die Beschäftigten sind entsprechend der VDSI-Regel 1/2013 „Inhalte von Arbeitsschutzunterweisungen und
Schulungen in der Windenergie“ zu unterweisen und zu schulen.

12 Nebenbestimmungen der Bundeswehr

12.1

Vier Wochen vor Errichtungsbeginn der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I.3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter Angabe des Zei-
chens VII-199-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordi-
naten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN ggf. Art und Kennzeichnung der
WEA anzuzeigen.

12.2

Die Fertigstellung der WEA ist o.g. Dienststelle unverzüglich, spätestens 14 Tage nach abgeschlossener
Errichtung anzuzeigen.

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Datum vom 12.04.2021 beantragte die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG die Errichtung
und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 163- 5.7 MW mit einer Nabenhöhe von
164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 1.40 m im Windpark
Dornbock, am Standort:

WEA KO-5 (19) Gemarkung Drosa Flur:10 Flurstück: 81

Die WEA besteht im Wesentlichen aus:

- Hybridturm mit Fundament,
- Rotor mit Rotornabe, 3 Rotorblättern und dem Pitchsystem
- Maschinenhaus mit Triebstrang, Generator, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Umrichter.

2 Verfahren- und Rechtsgrundlagen

2.1 Verfahren

WEA sind entsprechend § 4 BImSchG i.V.m § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig. Der vorliegende Antrag nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage. Mit dem Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG wird das Verfahren nicht nach dem vereinfachten Verfahren geführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 1.18 des Anhangs 1 zur Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie § 3 VwVfG der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

2.2 UVP-Prüfung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des für die Nutzung von Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Vorranggebietes (VRG) III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben.

Innerhalb des VRG III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsstudie (LPR 2017) für bestehende 31 Anlagen und geplante 8 Anlagen erstellt, so dass insgesamt 39 WEA Berücksichtigung fanden. Der vorliegende Antrag beinhaltet die Errichtung einer WEA innerhalb des abgeprüften Flächenareals.

Unter Berücksichtigung der genannten Voruntersuchungen ergibt sich die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVP-G, wenn die Allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch die Änderung des Vorhabens zusätzliche, erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung stellt sich wie folgt dar:

Für das o.g. Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Einzelnen ergeben sich für die Schutzgüter folgende Darstellungen und Bewertungen:

Darstellung:

1. Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

- Schallimmissionen

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA sind Schallimmissionen durch Bau-, als auch durch Betriebsgeräusche verbunden, die sich auf den Menschen und die menschliche Gesundheit auswirken können.

Gegenstand des schalltechnischen Gutachtens vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL vom 15.02.2021 (Bericht Nr.: 4372-21-L2) sind die Auswirkungen auf den Menschen im bestimmungsgemäßen Betrieb hinsichtlich des Schalls einschließlich einer differenzierten Betrachtung der zu erwartenden tiefrequenten Geräusche und des Infraschalls. Der geringste Abstand zur nächstgelegenen schützenswerten Bebauung (IP 04 Kastanienallee 27) beträgt ca. 1290 m.

- Schattenwurf

Bei direkter Sonneneinstrahlung wirft die WEA Schatten, die aufgrund der Lage und Höhe der Anlagen je nach Tageszeit und Wetter bis zur Wohnbebauung reichen können. Besonders die durch die Drehbewegung des Rotors erzeugten periodischen Helligkeitsschwankungen können beeinträchtigend auf die menschliche Gesundheit wirken. Der Standort der Anlage ist in deutlichem Abstand zur Wohnbebauung geplant. Zur Vermeidung von Immissionen durch Schattenwurf ist für die WEA die Ausrüstung der Anlage mit einem Abschaltmodul entsprechend des Gutachtens zur Berechnung der Rotorschattenwurfdauer vom 17.02.2021 der IEL GmbH (Bericht Nr. 4372-21-S2) vorzusehen.

- Lichtreflexionen

An der WEA können bei Sonneneinstrahlung störende Reflexionen auftreten, deren Intensität maßgeblich von der Oberfläche der Rotorblätter abhängig ist. Nach den Antragsunterlagen ist eine Beschichtung entsprechend RAL 7035 vorgesehen.

- Eiswurf

Es besteht grundsätzlich die Gefahr, dass sich an der Anlage anhaftende Eisstücke lösen bzw. durch die Drehbewegung des Rotors weggeschleudert werden. Hierdurch können Verletzungen hervorgerufen werden. Die Anlagen werden mit dem Eiserkennungssystem IDD Blade der Fa. Wölfel ausgestattet. Über die Erfassung von Beschleunigungen und Bauteiltemperaturen im Rotorblatt mittels Structural Noise Sensoren erfolgt eine kontinuierliche Registrierung und Auswertung von möglichen Eisansätzen. Das System verfügt über ein Prüfsertifikat und ist uneingeschränkt anwendbar. Darüber hinaus werden im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern Hinweisschilder bezüglich der noch bestehenden Gefährdung aufgestellt.

- Optisch bedrängende Wirkung

Durch die Konzentration von mehreren Anlagen, gekennzeichnet durch ihre auffällige Anlagenhöhe und die Drehbewegungen, können WEA optisch bedrängend wirken. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei die Entfernung der Anlagen zur Wohnbebauung, da diese entscheidend dafür ist, inwieweit das Sichtfeld von diesen Anlagen eingeschränkt wird.

- Verkehrsbelastung

Zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen wird es vorübergehend in der Bauphase kommen. In der Betriebsphase ist ausschließlich bei Wartungsarbeiten mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in geringem Umfang zu rechnen.

- Auswirkungen auf Freizeit und Erholung

Das Plangebiet zählt nicht zu den ausgewiesenen Erholungslandschaften, es ist stark landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet verfügt über eine geringe Erlebniswirksamkeit.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem auf seine Umweltverträglichkeit zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um eine Neuerrichtung von 1 WEA. Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sind:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlagen (WEA 19) im Windpark Dornbock vom 06.04.2021, letztmalig ergänzt am 22.10.2021,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA 19) im Windpark Dornbock vom 07.04.2021, letztmalig ergänzt am 22.10.2021,
- Fachgutachten Fledermäuse vom November 2019,
- Angaben für die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des UVPG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA 19) im Windpark Dornbock vom 07.10.2021,
- Verträge zur Flächensicherung für Kompensationsmaßnahmen vom 11.2021.

Die Angaben zu Art, Umfang und Größe der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur sind schlüssig und in transparenter Weise dargestellt. Der Naturschutzbehörde liegen keine Daten oder Informationen vor, die der Gesamteinschätzung des Vorhabenträgers der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft entgegenstehen.

3. Schutzgut Fläche und Boden

Anlagenbedingt kommt es durch die Versiegelung im Rahmen des Ausbaus der Zuwegung und der Aufstellfläche (WEA-Fundament, Kranstellfläche) zum Verlust von natürlichen Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung. Bei Realisierung des Vorhabens ist mit einer versiegelten Fläche von 3.878 m² zu rechnen. Die Böden besitzen einen naturschutzfachlich geringen Wert. Die WEA ruft keine Zerschneidungswirkungen der Flächen hervor.

4. Schutzgut Wasser

Die für die Errichtung der WEA erforderlichen Bauarbeiten, die Versiegelung des Bodens und mögliche Leckagen können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben.

Wassergefährdende Stoffe werden nicht gelagert. In und an den Anlagen werden Vorkehrungen gegen unkontrolliert austretende wassergefährdende Betriebsstoffe vorgesehen. Im Falle einer Betriebsstörung werden Undichtigkeiten sofort erkannt und in einer Auffangvorrichtung aufgefangen.

5. Schutzgut Klima und Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern. Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Relevant sind klimatische Ausgleichsfunktionen insbesondere im Hinblick auf benachbarte Luftbelastungsgebiete. Das Plangebiet ist dörflich geprägt, es bestehen gute Austauschverhältnisse mit der Umgebung.

Abgase in nennenswertem Umfang entstehen ausschließlich in der Bauphase durch den anfallenden Baustellenverkehr bzw. Baumaschinen.

6. Schutzgut Landschaftsbild

Das geplante Vorhaben wird das Landschaftsbild verändern. Die WEA wird durch ihre Gesamthöhe von 246,9 m aus vielen Ortsbereichen auch aus größerer Entfernung sichtbar sein. Die Auswirkungen sind im Rahmen der UVS 2017 in Anlehnung an die Landschaftsbildbewertung nach NOHL für den Nahbereich (500 m), den Mittelbereich (500 m – 5000 m) und für den Fernsichtbereich (> 5000 m – 10.000 m) untersucht worden. Die Nabenhöhe der Anlage erhöht sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass zur ursprünglichen Planung keine Veränderung des Landschaftsbildes hervorgerufen werden.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Wirkraumes ist als archäologisches Flächendenkmal die Steinzeitlandschaft Latdorf zu nennen, welches eine überregionale Bedeutung besitzt. Dies ist bei den durchzuführenden Erdarbeiten zu berücksichtigen. Die besonders schützenswerte Kernzone befindet sich größtenteils außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, westlich bzw. südwestlich der WEA.

Sonstige Kultur- und Baudenkmale stellen u.a. Kirchen, Hofanlagen, Mühlen etc. in den umliegenden Ortschaften dar.

Der Sonderlandeplatz Drosa, als sonstiges Sachgut hat den Flugbetrieb eingestellt.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

a) Schutzgut Mensch

- Schallimmissionen

Das im Rahmen der Antragstellung vorgelegte Gutachten ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht plausibel und wird als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Für die insgesamt 8 Immissionsorte wurden Geräuschzusatzbelastungen innerhalb des Tageszeitraumes ermittelt, die den zulässigen Immissionswert um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und damit außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Ziffer 2.2 der TA Lärm liegen.

Der zulässige Nachtimmissionswert der Gesamtbelastung liegt an 6 Immissionsorten außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Ziffer 2.2 der TA Lärm. An den verbleibenden 2 Immissionsorten wird der Nachtimmissionswert um 2 dB(A) unterschritten. Insoweit können für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit unzulässige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

- Infraschall

Im Hinblick auf Infraschall-Immissionen ist festzustellen, dass es sich hierbei um einen nicht hörbaren tieffrequenten Schall handelt. WEA können u.a. durch die An- und Umströmung der Rotorblätter, Maschinengeräusche oder Schwingungen von Anlagenteilen tieffrequente Geräusche/Infraschall hervorrufen. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung i.S. des BImSchG zu betrachten, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 – Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen (Entwurf) – überschritten werden. Bei dem hier vorliegenden Abstand der WEA zur Wohnbebauung (> 1000 m) wird diese Schwelle nicht erreicht.

Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WEA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. Insofern können auch bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch Infraschall auf das Schutzgut Gesundheit bei den hier vorhandenen Abständen nachvollziehbar ausgeschlossen werden.

- Lichtreflexionen

Mögliche bei Sonneneinstrahlung störende Reflexionen (Disco-Effekt) können im vorliegenden Fall durch die beantragte Beschichtung der Oberfläche der Rotorblätter ausgeschlossen werden. Die Antragsunterlagen sehen eine matte Beschichtung entsprechend RAL 7035 vor. Der Reflexionsgrad von Maschinenhaus, Turm, Rotorblättern und Nabe wird mit 30 – 60 Glanzeinheiten, gemessen bei 60° nach DIN ISO 2813 angegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch störende Reflexionen können damit sicher ausgeschlossen werden.

- Eiswurf

Eine Gefährdung von Personen, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten, durch Eiswurf von rotierenden Rotorblättern ist nach den von der Betreiberin vorgesehenen Schutzmaßnahmen weitestgehend minimiert. Die Anlage wird mit einem geeigneten Eiserkennungssystem ausgestattet, welches die Anlagen bei Eisansatz zeitnah abschaltet. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass sich Personen nur vorübergehend im Umfeld bewegen werden und somit eine Gefährdung anders als bei einem dauerhaften Aufenthalt deutlich geringer ist. Zur Minimierung des Restrisikos werden als Auflage zusätzlich entsprechende Hinweisschilder auf mögliche Gefährdungen durch Eiswurf gefordert. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte nicht erkennbar.

- Optisch bedrängende Wirkung

Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass bei Abständen zwischen Wohnhaus und WEA, die mehr als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage betragen, keine optisch bedrängenden Wirkungen zu Lasten des Wohnhauses ausgehen. Bei einem solchen Abstand treten die Wirkung des Baukörpers und die Rotorbewegung so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Im vorliegenden Fall beträgt die Gesamthöhe der WEA ca. 247 m, so dass ab einer Entfernung von 741 m davon auszugehen ist, dass keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten ist. Tatsächlich befindet sich die Anlage in einem Abstand > 1000 m, so dass weder eine beherrschende Dominanz noch eine optisch bedrängende Wirkung erkennbar sind. Auch eine umzingelnde Wirkung von WEA liegt nicht vor. Keine der betroffenen Ortsteile und Gemeinden wird insgesamt zu mehr als 180 ° von WEA umgeben.

- Verkehrsbelastung

Eine Belastung durch Verkehrslärm und Abgase wird sowohl innerhalb der Bauphase als auch bei der späteren Wartung/Reparatur entstehen. Es handelt sich hierbei um Auswirkungen, die, hinsichtlich der Bauphase, in einem zeitlich überschaubaren Zeitraum stattfinden werden. Insbesondere unter Berücksichtigung des Aspektes der vorübergehenden Auswirkungen ist nicht mit unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes menschliche Gesundheit zu rechnen. Im Hinblick auf die spätere Wartung bzw. Reparaturen an der Anlage werden die zu betrachtenden einzelnen Fahrbewegungen vernachlässigbar sein.

- Freizeit und Erholung

Auswirkungen auf die Erholung sind im Bereich der Anlage zu erwarten. Zum einen wird die Landschaft mit WEA technisch überprägt, zum anderen sind im unmittelbaren Nahbereich Geräusche und Schattenwurf als Beeinträchtigung für die Erholung zu erwarten. Im vorliegenden Fall verdichtet die beantragte Anlage einen bestehenden Windpark. Davon ausgehend, dass bereits 31 Anlagen vorhanden sind, ist nicht zu erwarten, dass durch die zusätzliche Anlage eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion hervorgerufen wird. Eine bedeutende touristische – bzw. Erholungsfunktion besteht für das zur Rede stehende Gebiet nicht. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit unter dem Aspekt der Freizeit und Erholung/Tourismus ist nicht zu erwarten.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach Prüfung der Ergebnisse der Allgemeinen Vorprüfung nach UVPG wird den Angaben der Vorhabenträgerin zum Änderungsvorhaben zu Art, Umfang und Größe der voraussichtlichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft sowie der Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter aus naturschutzrechtlicher und – fachlicher Sicht gefolgt. Die in der Vorprüfung gemachten Angaben sind schlüssig und in transparenter Weise dargestellt.

Insofern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft erkennbar, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

c) Schutzgut Fläche und Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich durch Verdichtung und Versiegelung der Böden. Die Versiegelung beschränkt sich auf 3.878 m² (Anlagenfundament, Zuwegung und Kranstellfläche). Versiegelt werden überwiegend naturschutzfachlich geringwertige Ackerflächen.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Boden durch möglicherweise auslaufende Schmierstoffe wird im Hinblick auf die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht erkannt.

Entsprechend sind die Auswirkungen für den Boden von geringer Erheblichkeit.

d) Schutzgut Wasser

Bezüglich des Schutzgutes Wasser ist der relevante Wirkraum nur der unmittelbare Bereich um den geplanten Standort. Möglichen Verunreinigungen durch Betriebs-/Schmiermittel wird durch entsprechende Schutz-

maßnahmen Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich bzw. nicht nachteilig angesehen.

d) Schutzgut Klima und Luft

Für das Gebiet bestehen aufgrund des vorhandenen Bebauungscharakters gute Austauschverhältnisse, die durch das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang beeinflusst werden. Abgase entstehen ausschließlich in der kurzen Bauphase. Es kann eingeschätzt werden, dass Klima und Luft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

f) Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Eine Beeinträchtigung ist durch die geplante WEA gegeben. Es handelt sich um Fremdkörper im Landschaftsbild. Der Gesetzgeber hat eine derartige Beeinträchtigung der Landschaft durch die Privilegierung von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausdrücklich zugelassen. In der Bewertung der Erheblichkeit ist u.a. zu berücksichtigen, ob es sich um eine schützenswerte Landschaft handelt, deren Wertigkeit im Hinblick auf das Landschaftsbild eher hoch oder niedrig einzustufen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Gebiet mit nur geringer bis mittlerer Wertigkeit des Landschaftsbildes. Im Bereich der geplanten Anlage (landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, Vorbelastung durch bestehende Anlagen) sind die Auswirkungen des Vorhabens von geringer bis mittlerer Erheblichkeit. Dennoch kommt es zu Veränderungen des landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Insbesondere die Gesamthöhe der Anlage verstärkt die technisch-infrastrukturelle Komponente. Die Anlagen sind weithin sichtbar. Besondere Sichtachsen auf denkmalpflegerische und landschaftsprägende Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft liegt unter Berücksichtigung der Ausführungen nicht vor.

g) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Für das archäologische Flächendenkmal Steinzeitlandschaft Latdorf wird keine Veränderung in seiner Substanz hervorgerufen. Der überwiegende Teil des Flächendenkmals wird nicht durch die geplanten Anlagen berührt, so dass davon ausgegangen wird, dass das Flächendenkmal nicht beeinträchtigt wird. Mit der Einstellung des Flugbetriebs in Drosa bestehen keine weiteren Beeinträchtigungen für Sachgüter. Sonstige Kultur- und Baudenkmäler werden nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Gesamtbeurteilung

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA ist innerhalb des Vorranggebietes VRG III Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben geplant. Durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, deren Erheblichkeitsstufen in der nachfolgenden Tabelle den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dargestellt sind:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen
Mensch, menschliche Gesundheit	Mittlere Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Mittlere Erheblichkeit
Landschaft	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit
Luft, Klima	Geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen	Geringe Erheblichkeit

Die Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 a der 9. BImSchV führte zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden. Die höchste Auswirkung ist auf der Stufe der mittleren Erheblichkeit angesiedelt.

Die Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Ausgabe 21/2022 vom 04.11.2022.

2.3 Auslegung der Antragsunterlagen

Mit Vollständigkeit der Unterlagen wurden diese im Zeitraum vom 10.03.2022 bis einschließlich 11.04.2022 in der Stadt Nienburg (Saale), der Gemeinde Osternienburger Land und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ausgelegt.

Die Mitteilung über die Auslegung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Ausgabe 04/2022 vom 04.03.2022), auf der Internetseite des Landkreises und im Amtsblatt der Stadt Nienburg (Saale) – Saalekurier Ausgabe 03 vom 03.03.2022 und im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Osternienburger Land 13. Jahrgang Nr. 3 vom 04.03.2022.

Es bestand an folgenden Standorten die Möglichkeit zur Einsichtnahme:

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- Gemeinde Osternienburger Land,
- Stadt Nienburg (Saale).

Einwendungen zu dem Vorhaben wurden nicht geäußert, so dass der geplante Erörterungstermin entfallen konnte.

2.4 Beteiligte

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- FD Klima- und Immissionsschutz,
- FD Wasserwirtschaft und Wasserrecht,
- FD Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Chemikalienrecht,
- FD Natur- und Landschaftsschutz, FD Forsten und Landwirtschaft,
- FD Baugenehmigungen,
- FD Bauplanung / Denkmalschutz,
- FD Verwaltung, Hygiene und Umweltmedizin,
- FD Brandschutz/Katastrophenschutz,
- FD Tiefbau und Kreisstraßenmeisterei,
- FD Fahrerlaubnis und Straßenverkehrsbehörde,
- FD Mobilität, ÖPNV und Raumordnung.

Kommunen

- Osternienburger Land,
- Stadt Nienburg (Saale),
- Salzlandkreis.

Institutionen/Fachbehörden

- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg,

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Landesamt für Verbraucherschutz,
- Landesamt für Geologie und Bergbau,
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
- Deutscher Wetterdienst.

Anerkannte Vereine/Verbände

- Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt,
- Förderkreis für Vogelkunde,
- Imkerverband,
- Landesanglerverband,
- Landesheimatbund,
- Landschaftspflege Sachsen-Anhalt,
- Wanderverband Land Sachsen-Anhalt,
- Naturfreunde Land Sachsen-Anhalt,
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- Sportfischer Sachsen-Anhalt.

3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen /Nebenbestimmungen

Im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder ob zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen die Einbindung von Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erforderlich ist.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzustellen:

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III Nr. 1)

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1)

3.2 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt III Nr. 2)

3.2.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung baulicher Anlage sind als Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 zu betrachten und unterliegen unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30-37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Außenbereich, außerhalb beplanter Bereiche und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Osternienburger

Land. Ein Bebauungszusammenhang im Sinne von § 34 BauGB reicht grundsätzlich soweit, wie die aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit vermittelt. Im konkreten Fall bilden die betroffenen Grundstücke eine Einheit mit den unbebauten Flächen der Umgebung und sind somit Teil der weithin unbebauten Flächen (Außenbereich).

Die antragsgegenständlichen Grundstücke liegen zudem nicht im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen verbindlichen Bauleitplans (Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff. BauGB). Demzufolge beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, da es der Nutzung der Windenergie dient und die ausreichende Erschließung gesichert ist sowie öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 163-5.7 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg konkretisiert und ergänzt.

Gemäß LEP-LSA 2010, Z 108, ist die Errichtung von WEA wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA Z 109). Gemäß LEP-LSA Z 110 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer WEA raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Errichtung von WEA festzulegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-BW) hat den Sachlichen Teilplan zur „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgestellt. Dieser ist seit 29.09.2018 in Kraft.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben vor diesem Hintergrund auch keine öffentlichen Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB entgegen, da im seit 03.09.2021 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Osternienburger Land die Darstellung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten analog in die Planzeichnung übernommen wurde.

3.2.2 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind gemäß BauO LSA baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gemäß § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Zur Prüfung und zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden der Auflagenvorbehalt (2.1), die aufschiebende Bedingung (2.2) und die Auflagen (2.3) formuliert.

Die Notwendigkeit des Auflagenvorbehaltes resultiert aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheit.

Durch die Eintragung und Verfügung der erforderlichen Baulasten in das Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist sichergestellt, dass der Errichtung der Anlagen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend § 6 der BauO LSA entgegenstehen.

Durch die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung und unter Beachtung dessen Festlegungen ist nachgewiesen, dass die Standsicherheit der am Standort betrachteten WEA hinsichtlich der Auslegungswerte der Turbulenzintensität gewährleistet ist.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung stützt sich auf § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA und dient der Absicherung der Beseitigungspflicht und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe.

Durch die Nebenbestimmungen unter 2.3 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Mit Schreiben vom 01.07.2021 wurde das gemeindliche Einvernehmen durch die Gemeinde Osternienburger Land erteilt (Beschluss-Nr. 33-05/2021).

3.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III Nr. 3)

Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG

Gemäß § 5 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben. Auf dieser Grundlage wurde neben der Festlegung des maximal zulässigen Schalleistungspegels auch die Vermeidung von tonalen Auffälligkeiten im Anlagengeräusch gefordert.

3.3.1 Schallimmissionen

Grundlage zur Bewertung der zu erwartenden Immissionsbelastung ist die Schallimmissionsprognose vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL vom 15.02.2021 (Bericht Nr. 4372-21-L2).

Die Ermittlung der Schallimmissionen wurden unter Verwendung des „Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1 gemäß den aktuellen LAI Hinweisen durchgeführt. Die Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs erfolgte entsprechend den „Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung von Windkraftanlagen (WKA) bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) vom 30.06.2016.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Bewertung war die Vorbelastung durch die im Bestand vorhandenen 36 WEA zu berücksichtigen.

Die Betrachtung von Vor- und Gesamtbelastung führt zu dem Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an einem Immissionsort zur Ausschöpfung des zulässigen Immissionsrichtwertes und an 6 Immissionsorten zu Unterschreitungen um mindestens 1 dB(A) kommt.

An einem Immissionsort (IP 02) kommt es zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A) in der Gesamtbelastung. Die Zusatzbelastung durch die geplante WEA unterschreitet den Immissionsrichtwert um ca. 12 dB(A) und befindet sich damit außerhalb des Einwirkbereiches.

Die Genehmigung für die Anlage darf entsprechend Ziffer 3.2.1 der TA Lärm bei Überschreitungen des Immissionswertes aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der Zusatzbeitrag der beantragten Anlage im nicht relevanten Bereich liegt. Die Kriterien sowohl für die Irrelevanzgrenze als auch für den Bereich außerhalb von Einwirkungen werden durch die Anlage erfüllt.

Die Prüfung der Geräuschimmissionen hat zusammenfassend ergeben, dass das geplante Vorhaben unter den festgesetzten Voraussetzungen die Grundpflichten des Schallschutzes nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die vom Vorhaben ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Messung/Nachweise

Die Nebenbestimmungen dienen dazu, sicherzustellen, dass die errichtete Anlage mit den beantragten Anlagen akustisch übereinstimmen.

Die NB 3.1.3 wird für die WEA angewendet, da zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine FGW – konforme Messung vorliegt.

Die Nachweisführung vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des Genehmigungsverfahrens. Es ist hinsichtlich der Anwendung der Unsicherheiten derselbe Nachweis zu führen, wie im Genehmigungsverfahren.

3.3.2 Lichtimmissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG verursacht durch Schattenwurf treten dann auf, wenn die Einwirkungen als erheblich anzusehen sind.

Gemäß der Leitlinie der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13.03.2002 wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als erheblich angesehen, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer aller WEA am jeweiligen Immissionsort 30 Stunden oder mehr je Jahr und darüber hinaus 30 Minuten oder mehr pro Tag beträgt.

Die Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs durch die geplante WEA wurde im Schattenwurfgutachten vom Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz IEL – Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von 1 Windenergieanlage – Bericht Nr. 4372-21-S2 vom 17.02.2021 ermittelt.

Im Ergebnis der Schattenwurfprognose kommt es durch die beantragte WEA zu Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungsdauer. Bei Überschreitung der maximal zulässigen möglichen Beschattungsdauer ist die Installation einer Schattenabschaltautomatik vorzusehen (NB 3.2.1).

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung für die WEA reduziert die Belästigung durch die Dauerbefeuerung der Anlage und entspricht dem Stand der Technik.

3.4 Naturschutzrecht (Abschnitt III Nr. 4)

3.4.1 Sicherheitsleistung

Rechtsgrundlage für die Forderung der Sicherheitsleistung bildet § 17 Abs. 5 BNatSchG. Die Anforderung der Sicherheitsleistung steht im Ermessen der Behörde.

Die Sicherheitsleistung ist bei größeren Eingriffsvorhaben relevant, insbesondere, wenn dabei auf Grund des Ausmaßes und der Intensität der Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes die tatsächliche Durchführung von Ausgleich und Ersatz sichergestellt werden muss (BT-Drs. 16/12274, S. 59).

Im konkreten Fall handelt es sich um ein größeres Eingriffsvorhaben mit hoher Beeinträchtigungsintensität einzelner Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. Der Sicherung der tatsächlichen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG besondere Bedeutung beizumessen.

Der behördlichen Ermessensentscheidung ging auch eine Risikobewertung hinsichtlich der Fähigkeit oder Bereitschaft des Eingriffsverursachers, die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchzuführen, voraus. Die Risikobewertung erfolgte maßgeblich nach den Kriterien wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Eingriffsverursachers.

Im konkreten Fall ist die Forderung der Sicherheitsleistung im Ergebnis pflichtgemäßer Ermessensausübung erforderlich.

Die Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen geschätzten Kosten für die Kompensationsmaßnahme M 4 in Höhe von 53.108,00 Euro netto und die Kompensationsmaßnahme M 6 in Höhe von 18.162,10 Euro netto jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Kosten für die Maßnahme M 6 wurden um 6.750,00 Euro für die Grünlandpflege der Streuobstwiese und um 1.890,00 Euro für 3 Kronenpflegeschnitte der 21 neu zu pflanzenden Obstbäume vom 6.-20. Jahr (s. Auflagen 4.2.7 und 4.2.8) erhöht. Dabei wurden jährliche Kosten von pauschal 450,00 Euro für eine jährliche Mahd einer Grünlandfläche von 1.497 m² und Kosten für einen Kronenpflegeschnitt von 30,00 Euro je Baum (21 Bäume x 30,00 Euro/Schnitt x 3 Schnitte = 1.890,00 Euro) zugrunde gelegt.

Die Bemessungskosten für die Kompensationsmaßnahmen M 4 und M 6 betragen somit unter Berücksichtigung der Kosten für die Grünland- und Obstbaumpflege bis zum 20. Jahr 79.910,10 Euro netto bzw. 95.093,02 Euro brutto.

Die geforderte Sicherheitsleistung in Höhe von 95.000,00 Euro übersteigt diesen Betrag nicht.

3.4.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 163-5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164,0 m auf dem Flurstück 81, Flur 10, Gemarkung Drosa in räumlicher Erweiterung eines bestehenden Windparks. Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Vorhaben erfüllt somit den naturschutzrechtlichen Eingriffstatbestand i. S. des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die für die Zulassung des Eingriffsvorhabens zuständige Behörde hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Zulässigkeit des Eingriffsvorhabens ist grundsätzlich gegeben. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ausgleich- bzw. ersetzbar. Ferner befindet sich der Standort der beantragten Windenergieanlage innerhalb eines regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebietes und der Vorrang der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bereits im Ergebnis der Abwägung auf Regionalplanungsebene ausgeschlossen worden.

Die Antragsunterlagen enthalten unter Kapitel 10 die gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG erforderlichen Angaben zur Eingriffsbeurteilung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung und zur Eingriffskompensation in einem nach Art und Umfang des Eingriffs hinreichenden Umfang, um die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen treffen zu können. Konkret handelt es sich hierbei um den Landschaftspflegerischen Begleitplan, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom 06.04.2021, ergänzt mit Datum 22.10.2021.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter in ihrem Bestand beschrieben und transparenten Bewertungsverfahren unterzogen. Schwerpunkte bildeten unter Berücksichtigung der Art des Eingriffs die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild.

Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan, jeweils vom 07.04.2021, ergänzt mit Datum 22.10.2021, abgehandelt.

Grundlage dafür bilden die Avifaunistischen Untersuchungen zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von WEA im Vorhabengebiet Dornbock“, erarbeitet von der Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, zur Großen Halle 15 in 06844 Dessau-Roßlau vom 19.05.2016 sowie das Fachgutachten Fledermäuse, erarbeitet von habitart, Dipl.-Ing. Guido Mundt, Forsterstraße 38 in 06112 Halle/ Saale vom November 2019.

Die Untersuchungsergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchungen sind als separate Anlagen zum LBP Bestandteil der Antragsunterlagen und bilden die Grundlage der Betrachtungen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes Fauna sowie der Wirkungsprognose im LBP und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Zweifel an der Objektivität und Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse und der verwendeten Daten.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden schutzgutbezogen bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen prognostiziert und qualitativ beschrieben. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich Eingriffsvermeidung und Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Im Ergebnis der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sowie 2 komplexe Kompensationsmaßnahmen abgeleitet, die umfänglich zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der hier beantragten Windenergieanlagen vorgesehen sind. Die Kompensationsflächen befinden sich außerhalb des unmittelbaren Eingriffsraumes, jedoch innerhalb des Wirkraumes des Eingriffs sowie innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes. Die Art der Kompensationsmaßnahmen zielt vorwiegend auf eine dauerhafte Aufwertung der durch den Eingriff am stärksten beeinträchtigten Schutzgüter Boden, Biotope und Arten sowie Landschaftsbild. Konkret handelt es sich um den Rückbau und die Entsiegelung einer Siloanlage mit nachfolgender Anlage einer Baum-/ Strauchhecke (M 4) und die Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese (M 6).

Die Kompensationsmaßnahmen wurden in Text und Karte umfänglich und ausführungskonkret beschrieben. Defizite bestehen jedoch teilweise noch hinsichtlich des Unterhaltungs- und Pflegezeitraumes der Kompensationsmaßnahme M 6.

Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist gegeben und durch vorliegende Gestattungsverträge nachgewiesen.

Der Kompensationsnachweis erfolgte nach dem Regelverfahren gemäß Nr. 3.1 des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt und ergänzend für das Schutzgut Landschaftsbild durch eine verbal-argumentative Zusatzbewertung.

Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Aufnahme von Auflagen in den Zulassungsbescheid erforderlich.

Mit den unter Auflage 4.2 a) zusammengefassten Maßnahmen wird sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unterlassen und Zugriffsverbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

Gemäß LBP (Fassung vom 22.10.2021, S. 33) befindet sich der Vorhabenstandort in östlicher Randlage des Verbreitungsgebietes des Feldhamsters. Im Ergebnis punktueller Untersuchungen im Rahmen anderer Projekte wurden im eingriffsnahen Bereich in den Jahren 2015, 2017 und 2019 keine Feldhamster nachgewiesen. Ebenso fehlen aktuelle Zufallsfunde der Art. Trotz Fehlen aktueller Nachweise kann ein Vorkommen des Feldhamsters nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Artenspezifische Raumnutzung und Verhaltensmuster der streng geschützten Tierart können während der Bauphase zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für potentiell betroffene Individuen führen. Da bislang am Eingriffsort keine Untersuchungen zum tatsächlichen Vorkommen des Feldhamsters vorgenommen wurden, sind die vom Vorhaben beanspruchten Ackerflächen zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten auf eine Besiedlung durch den Feldhamster zu überprüfen. Im Falle des Feldhamsternachweises sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos Schutzmaßnahmen möglich und zwingend erforderlich. Konkret ist die Umsiedlung betroffener Individuen in einen geeigneten Ersatzlebensraum und die Sicherung geeigneter Lebensraumbedingungen durch hamstergerechte Flächenbewirtschaftung des Ersatzlebensraumes (Auflage 4.2.1) erforderlich.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Bereich des Mastfußstandortes und der Zuwegung erfordert, die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb des Reproduktionszeitraumes dieser Arten durchzuführen. Zur Vermeidung der Auslösung nicht beabsichtigter Tötungsverbotstatbestände während der mobilen Reproduktionsphase bodenbrütender Vögel ist die Ansiedlung entsprechender Arten während der Bau(ruhe)zeit durch Vergrämuungsmaßnahmen aktiv zu verhindern (Auflage 4.2.2).

Die Untersuchung der Fledermausfauna erfolgte gemäß den fachlichen Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt und wurde vorab mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Durchgeführt wurden

- bioakustische Untersuchungen:
 - insgesamt 12 Detektorbegehungen an 11 Transekten im Zeitraum 30.04.2019 bis 17.10.2019;
 - stationäre Dauererfassung mittels 4 Horchboxen im Zeitraum 18.04.2019 bis 29.10.2019;
- Netzfänge an 3 Standorten am 18.06.2019, 11.07.2019 und 30.07.2019;
- Quartiersuche im Zuge der Detektorbegehungen der Transekte.

Im Ergebnis der Erfassungen wurden 8 Fledermausarten mittels Detektor und Horchboxen sicher nachgewiesen. Unter den nachgewiesenen Arten befinden sich alle 7 in Sachsen-Anhalt als kollisionsgefährdet eingestuft Fledermausarten. Diese 7 Arten wurden auch an allen 4 Hochboxstandorten erfasst. Die Netzfänge lieferten mit 6 Individuen aus 3 Arten nur wenig vorhabenrelevante Daten.

Konkret wird der Standort der beantragten WEA durch die Transekte 7 und 11 sowie durch die Hochbox 3 repräsentiert.

Auffallend an den Ergebnissen ist, dass artübergreifend Aktivitätsmaxima während der Herbstzugzeit ermittelt wurden. Dagegen fehlen äquivalente Aktivitätssteigerungen während der Frühjahrszugzeit. Ursächlich für die fehlenden Hinweise auf Aktivitätssteigerungen in der Frühjahrszugzeit dürfte der jahreszeitlich späte Beginn der Untersuchungen (Mitte April) in Verbindung mit dem phänologisch zeitig einsetzendem Frühjahr 2019 sein. Somit ist davon auszugehen, dass zu Beginn der Untersuchungen Mitte April 2019 das Frühjahrszuggeschehen bereits überwiegend abgeschlossen war.

Aus den fachgutachterlichen Ergebnissen ist für den Standort der beantragten WEA ein Zuggeschehen für die nyctaloiden Arten (insb. Großer Abendsegler), Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus ableitbar.

Fledermausquartiere wurden im Bereich des Standortes der beantragten WEA nicht nachgewiesen.

Gutachterlich wird aus den Untersuchungen insbesondere für die nyctaloiden Arten (Großer und Kleiner Abendsegler) und die Flughautfledermaus für den Standort der beantragten WEA ein erhöhtes Schlagrisiko während des Herbstzuges prognostiziert.

Die Daten der im Jahr 2019 durchgeführten Untersuchungen liefern einen Überblick über im Einflussbereich des beantragten WEA-Standortes vorkommende Fledermausarten sowie Anhaltspunkte über ihre räumliche und zeitliche Verteilung. Dennoch können aus den Daten keine hinreichend konkreten Rückschlüsse zum vorhabenbedingten quantitativen Gefährdungspotential der betroffenen Fledermausarten gezogen werden.

Es verbleiben daher erhebliche Prognoseunsicherheiten, da eine Frequentierung der Individuen in Rotorhöhe vor Errichtung der beantragten Anlage nicht zuverlässig ermittelt werden kann. Auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse besteht jedoch ein gutachterlich begründeter Anfangsverdacht, dass der Betrieb der hier beantragten Anlage insbesondere während der Zugzeiten der Fledermäuse (und nicht nur während der Herbstzugzeit) temporär zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen kann, das das allgemeine Lebensrisiko der betroffenen Arten signifikant übersteigt.

Zur rechtssicheren Gewährleistung der Vermeidung des Tötungsverbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es daher zwingend erforderlich, vorsorglich die witterungsabhängige Abschaltung der Windenergieanlage während der Hauptaktivitätszeiträume der betroffenen und potentiell vorkommenden windkraftsensiblen Fledermausarten anzuordnen (Auflage 4.2.3). Die gutachterlich empfohlenen Abschaltzeiten sind diesbezüglich nicht ausreichend, da sie das wahrscheinliche Frühjahrszuggeschehen vernachlässigen und die Balz-/ Paarungszeit nicht ausreichend berücksichtigen. Die beauftragten witterungsabhängigen Abschaltzeiten orientieren sich an den gutachterlichen Ergebnissen, den Verhaltensmustern der vom beantrag-

ten Vorhaben betroffenen windkraftsensiblen Fledermausarten, den fachlichen Empfehlungen des Leitfadens Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt und berücksichtigen ferner fledermauskundliche Untersuchungsergebnisse anderer Windenergievorhaben im Windpark Kleinpaschleben/ Drosa/ Dornbock.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung durch die untere Naturschutzbehörde konnte für die im untersuchten Umfeld des Anlagenstandortes nachgewiesenen Brut-, Zug- und Rastvögel bei Umsetzung der beauftragten Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abgeleitet werden, das einen artenschutzrechtlichen Tötungsverbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründen würde.

Schwerpunktmäßig war im Rahmen der Prüfung zu ermitteln, ob die Errichtung und der Betrieb der geplanten Windenergieanlage zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für windkraftsensible Großvogelarten führen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand: 22.10.2021) und die gutachterliche Argumentation im LBP (Stand: 22.10.2021) in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit artenschutzrechtlicher Tötungsverbotstatbestände für betroffene Revierpaare der windkraftsensiblen Großvogelarten ausgewertet. Der gutachterlich transparenten Argumentation, die in einen fachlich hinreichenden Ausschluss des Tötungsverbotstatbestandes betroffener windkraftsensibler Großvogelarten mündet, wird aus naturschutzfachlicher Sicht gefolgt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten Maßnahmen M 4 und M 6 sind zur Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu leistenden Eingriffskompensation und zum Erreichen der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele erforderlich (Auflagen 4.2.5 bis 2.7).

Die Antragsunterlagen enthalten eine überwiegend umfassende qualitative und quantitative Beschreibung der abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Detaillierungsgrad gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen und kann vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen. Die mit der Auflage 4.2 c) angeordneten Fristen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind zur Umsetzung der Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich und angemessen. Die Anzeige des Abschlusses der Kompensationsmaßnahmen (Auflage 4.2 c) und die förmliche Abnahme nach Ablauf der Entwicklungspflege (Auflage 4.2.8) sind zur Gewährleistung der gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG erforderlichen behördlichen Kontrolle notwendig.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die Festsetzung der 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Auflage 4.2.8) waren die Art der Bestandsbegründung, die jeweiligen Maßnahmenziele, die gewöhnliche Entwicklungsdauer der Gehölze und die besonderen Standortverhältnisse der Kompensationsflächen maßgeblich. Der geforderte Zeitraum für die Durchführung, Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an der Betriebsdauer der Windenergieanlagen und überschreitet diese nicht.

3.5 Brandschutz (Abschnitt III Nr. 5)

Bei Realisierung der brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind die Forderungen des vorbeugenden Brandschutzes und ggf. einer Brandbekämpfung erfüllt.

3.6 Straßenverkehrsrecht (Abschnitt III Nr. 6)

Die Straßenverkehrsbehörden können für die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung verkehrsrechtliche Anordnungen treffen.

3.7 Bodenschutz (Abschnitt III Nr. 7)

Gemäß § 2 Bodenschutzausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) hat die zuständige Behörde darüber zu wachen, dass die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG),

dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Entsprechend § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht hervorgerufen werden.

Nach § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Von schädlichen Bodenveränderungen ist i.d.R. auszugehen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten oder wenn eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die aufgrund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen.

Die Anforderungen an das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ergeben sich aus § 12 BBodSchV. Die durchwurzelbare Bodenschicht ist die Bodenschicht, die von den Pflanzenwurzeln in Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen durchdrungen werden kann.

Gemäß Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Einsatz von mineralischen Abfällen als qualitätsgesicherte Recyclingbaustoffe in technischen Bauwerken (E RC ST)“ ist der Einsatz von mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus sowie im kommunalen Straßenbau ab einer Menge von 100 t in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ zu dokumentieren.

Eine „Verschleppung“ von möglichen Kontaminationen bei der Verwertung mineralischer Abfälle ist zu verhindern.

3.8 Abfallrecht (Abschnitt III Nr. 8)

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.

Zur Konkretisierung von § 7 KrWG wurde für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ vorgegeben. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>.

Gemäß o.g. Leitfaden - Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ Teil II, Pkt. 1.2 Bodenmaterial - ist ein uneingeschränkter Einbau von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen nur dann möglich, wenn die Anforderungen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erfüllt werden, Dieses ist nur gewährleistet wenn der ortsfremde Boden in die Einbauklasse 0 eingestuft wurde oder wenn für den ortseigenen Boden eine Schadstoffbelastung ausgeschlossen werden kann.

Zur Verfüllung von Abgrabungen/Baugruben ist aufgrund der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes grundsätzlich nur Bodenaushub zulässig (ordnungsgemäße Verwertung). Eine Ausnahme bildet die Verwertung von aufbereitetem Bauschutt/mineralischer Abfall für technische Zwecke, wenn er die Anforderungen zum Boden- und Grundwasserschutz (schadlose Verwertung) erfüllt.

Die Zuordnungswerte Z 2 (Tabellen 11.1.4-5 und 11, 1 4-6) stellen hier die Obergrenze für den Einbau von Recyclingbaustoffen mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (wie z.B. Schüttung unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht) dar.

Ein eingeschränkter offener Einbau ist für Recyclingbaustoffe/nicht aufbereiteter Bauschutt bis zur Einbauklasse 1, grundsätzlich bis zum Zuordnungswert Z 1,1 (Eluat) auf Flächen möglich, die im Hinblick auf ihre Nutzung als unempfindlich anzunehmen sind. Bei Einhaltung dieser Werte ist selbst unter ungünstigsten hydrogeologischen Voraussetzungen davon auszugehen, dass keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers auftreten.

3.9 Wasserrecht (Abschnitt III Nr. 9)

Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

Zum Einsatz kommen wassergefährdenden Stoffe. Entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind (AwSV) sind die Anforderungen an die entsprechenden Anlagen nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Schutz oberirdischer Gewässer und des Grundwassers formuliert. Für die zur Rede stehenden WEA kommen die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV zur Anwendung.

Die unter Abschnitt III Nr. 9 genannten Auflagen stellen sicher, dass keine Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe hervorgerufen werden.

3.10 Luftfahrtrecht (Abschnitt III Nr. 10)

WEA stellen für den Luftverkehr Hindernisse dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, Anlagen dieser Art durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den Auflagen wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß §§ 15 und 18a LuftVG und der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ festgelegt.

Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Dies erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde.

3.11 Arbeitsschutz und technische Sicherheit (Abschnitt III Nr. 11)

Bei der Errichtung und dem Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen spielt der Arbeitsschutz eine erhebliche Rolle, da eine dem Schutz der Arbeitnehmer sichernde Gestaltung der Anlage erfolgen muss.

WEA weisen keine ständigen Arbeitsplätze auf. Sie werden zu Kontrollzwecken bzw. bei Wartung und Reparatur begangen. Durch die Festlegung der NB auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Baustellenverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung soll die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

3.12 Bundeswehr (Abschnitt III Nr. 12)

Baubeginn und Fertigstellung der WEA sind anzuzeigen, um die Aufnahme durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als Luftfahrthindernis vornehmen zu können.

4 Entscheidung

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkung und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die WEA getroffen hat. Einer Genehmigung dieser WEA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WEA werden bei Einhaltung der von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten NB keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erhebliche Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten NB beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 liegen somit vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Errichtung der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Abschnitt I Nr. 4).

5 Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 27.10.2022 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Diese Möglichkeit wurde genutzt. Die Äußerungen wurden berücksichtigt.

6 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

1.1

Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen voll umfänglich erfüllt sind.

1.2

Eine Errichtung und Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden.

Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.

2 Baurechtliche Hinweise

2.1

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

2.2

Der Einbau einer Blitzschutzanlage unterliegt den Erst- und Wiederholungsprüfungen nach der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO). Die Prüfungen durch Sachkundige und die Prüffristen nach dieser Verordnung sind einzuhalten.

2.3

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

3 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

3.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

3.3

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

3.4

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Der Anzeige sind Unterlagen i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3.5

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG).

4 Naturschutzrechtliche Hinweise

Parallel zu den beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten zum Fledermausschutz ist die akustische Dauererfassung im Gondelbereich der errichteten Windenergieanlage zur Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorenbereich ein geeignetes Instrument zur Beseitigung bestehender Prognoseunsicherheiten. Im Ergebnis der akustischen Dauererfassung können die beauftragten vorsorglichen Abschaltzeiten optimiert, ggf. auch verkürzt werden.

Sollte sich der Antragsteller für eine akustische Dauererfassung im Gondelbereich entscheiden, ist dieses während der ersten 3 Betriebsjahre der Windenergieanlage jeweils vom 01.04.–31.10. nach zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmender Methodik durchzuführen, und der unteren Naturschutzbehörde ist jährlich bis zum 31.12. in schriftlicher Form über die Ergebnisse zu berichten.

5 Bodenschutzrechtliche Hinweise

Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung.

Dieses Verfahren stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotential sowie die Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann.

Entsprechend dieses Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ergibt sich für den Planungsbereich, dass hier die Bodenfunktionen aufgrund der Ertragsfähigkeit mit der Bewertungsstufe gut bis sehr gut ausgeprägt sind.

6 Wasserrechtliche Hinweise

Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe befinden sich im Arbeitsgang (HBV-Anlagen, hier Hydraulik-, Kühl- sowie Getriebeeinheit), sie sind unter Beachtung der Wassergefährdungsklasse und Menge bei der Unteren Wasserbehörde nicht anzeigepflichtig.

7 Abfallrechtliche Hinweise

7.1

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 Abs.1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, alle seine, bei dem jeweiligen Gesamtvorhaben (Errichtung WEA, Betriebsphase, Rückbau WEA nach Nutzungsende) anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.

7.2

Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen.

Gegen einen Einbau von unbelastetem ortseigenen Bodenaushub bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

7.3

Nach § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind die beim Neubau/Rückbau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.

7.4

Die Bezeichnung der Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen.

Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich. Abfälle mit * sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 AVV.

7.5

Bei den, bei der Errichtung, in der Betriebsphase/bei Wartungsarbeiten sowie bei den Rückbauarbeiten anfallenden Resten von Betriebsstoffen, Verpackungen mit Anhaftungen bzw. verbrauchten Betriebsstoffen etc. handelt es sich z.T. um gefährliche Abfälle.

Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig entsorgt werden (§§ 3, 15 und 50 KrWG, i.V.m. der AVV und §§ 2, 3, 9, 15 und 16 NachwV).

Die Entsorgungsvorgänge für gefährliche Abfälle bedürfen der Vorlage eines bestätigten Entsorgungsnachweises gemäß § 3 NachwV und die durchgeführte Entsorgung ist durch Führung von Begleitscheinen nach § 10 NachwV zu belegen. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form.

Alternativ kann bei anfallenden Abfallmengen bis 20 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr auch der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung vom Einsammler durch einen Sammelentsorgungsnachweis und Übernahmeschein geführt werden (§ 9 Abs. 1 und § 12 NachwV).

Erzeuger gefährlicher Abfälle sind nach § 49 Abs. 3 KrWG zur Führung eines Registers verpflichtet.

Die Anforderungen an die Nachweis- und Registerpflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 3 sowie § 50 KrWG i.V.m. den §§ 23 und 24 Abs. 2 NachwV.

7.6

Für die Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) sind dabei zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist in § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.

8 Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

Eine Vorankündigung der Baustelle - 14 Tage vor Baubeginn - ist immer dann erforderlich, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.

9 Luftfahrtrechtliche Hinweise

9.1

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der WEA verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

9.2

Diese Zustimmung gilt nur für die im Vorhabenantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 170 -172 WG LSA i.V.m der Wasser-ZustVO,
- den §§ 32,33 AbfG LSA i.V.m der AbfZustVO,
- dem § 1 Abs. 2 NatSchG LSA,
- den §§ 56, 57 und 59 BauO LSA,
- den § 1 der Arbsch-ZustVO
- dem § 14 LuftVG.

Für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage sind derzeit folgende Behörden zuständig:

- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) als
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Landwirtschafts- und Forstbehörde,
 - Behörde für Brand- und Katastrophenschutz,
 - Straßenbaulastträger,
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - Obere Luftfahrtbehörde,
- das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als
 - Oberste Raumordnungsbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt als
 - Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr als
 - Wehrbereichsverwaltung.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.


Danneberg
Fachbereichsleiterin
FB Umwelt- und Klimaschutz

Do

Anlage 1

Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

I

Entscheidung

Im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) wird die denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA – KO-5 (19)) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rordurchmesser von 163 m zzgl. Einer Fundamenterhöhung um 1.40 m erteilt.

II

Nebenbestimmungen

Auflagenvorbehalt

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Schutz von archäologischen Kulturdenkmalen, die sich aus dem Fortschritt des Vorhabens ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Abs. 5 VwVfG).

Auflagen

1. Aus facharchäologischer Sicht muss der o. g. Maßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden.
2. Nach Beendigung der Maßnahme ist die fachgerechte Dokumentation mit den o.g. Inhalten in 2-facher Ausfertigung dem Fachdienst Bauplanung/Denkmalschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unaufgefordert vorzulegen.
3. Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als Untere Denkmalschutzbehörde, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 0614 Halle/Saale terminlich konkret und mindestens 14 Tage vorher auf den beigefügten Formularen (Anlage 9 und 10) schriftlich anzuzeigen.
4. Die bauseitig bedingten Veränderungen an dem Kulturdenkmal sind baubegleitend fachgerecht zu dokumentieren.

Die fachgerechte Dokumentation muss beinhalten:

- archäologisch qualifizierte zeichnerische und fotografische Darstellung der Befunde und die Veränderungen der Funde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der ggf. auftretenden neuen Funde und deren Inventarisierung, restauratorische Konservierung der Funde,
- eine archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der vorgeschalteten Dokumentation und die archäologische Bewertung dieser und der Kulturdenkmale.

5.

Die Kosten für die archäologische Dokumentation sind nach § 14 Abs. 9 DenkmalSchG LSA durch den Verursacher bis maximal 15 % der Gesamtkosten zu tragen.

III

Begründung

Die eingereichten Antragsunterlagen der geplanten Maßnahme haben dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) zur fachlichen Stellungnahme vorgelegen.

Denkmalfachlich wurde dargelegt, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA befinden

Dies betrifft:

- Siedlung: Ur- und Frühgeschichte. darunter die mittelalterlichen Ortswüstungen Ankendorf und Dielske,
- mittelalterliche u. a. Befestigungen; eine jungsteinzeitliche Körperbestattung; ein jungsteinzeitliches Megalithgrab; eine bronzezeitliche Brandbestattung,
- Grabhügel, Gräberfelder, Grabenwerke und Landwehren.

Ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

Die Fundstellen im Vorhabensbereich besitzen eine sehr hohe Qualität und Integrität. Die geplanten Maßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen auch aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben weitere Bodendenkmale entdeckt werden.

Entsprechend § 14 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) unterliegen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Entsprechend § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Art und Umfang der Nebenbestimmungen wurden der Bedeutung der Kulturdenkmale entsprechend festgesetzt. Die Auflagen sind darin begründet, dass durch eine den Baumaßnahmen vorgeschaltete und fachgerechte Dokumentation bei auftretenden archäologischen Funden und Befunden diese rechtzeitig erkannt und wissenschaftlich bewertet werden können.

Die Auflagen zur archäologischen Denkmalpflege sind rechtmäßig und belasten Sie in zumutbarem, verhältnismäßigem Umfang (§ 10 Abs. 5 DenkmSchG LSA).

Nach pflichtgemäßem Ermessen, werden Ihnen die Kosten für die archäologische Dokumentation nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Sie sind Eigentümer und Veranlasser der Maßnahme und haben die Kosten im Rahmen der Zumutbarkeit zu tragen. Insbesondere ist eine Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung ohne zusätzliche Regelungen zum Schutz des archäologischen Kulturdenkmals angesichts der Gefahr einer Beschädigung des Kulturdenkmals nicht zulässig. Die denkmalrechtliche Genehmigung hätte andernfalls versagt werden müssen.

Anhaltspunkte dafür, dass eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung durch die Dokumentationspflicht entsteht, sind nicht gegeben. Bei der Prüfung der zumutbaren Höhe der Kosten verweise ich auf den Beschluss vom OVG MD 2L292/08 vom 01.07.2010.

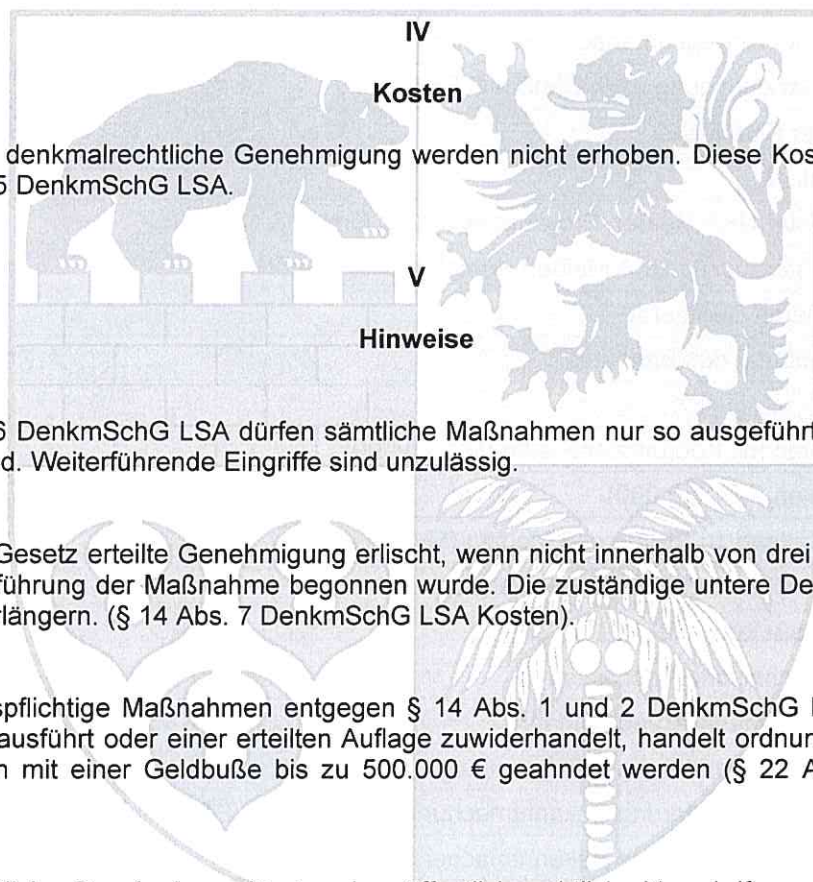
Die Auflagen sind erforderlich und angemessen. Mit einer fachgerechten Dokumentation der Veränderungen an den Kulturdenkmalen bleiben diese der Nachwelt dokumentarisch erhalten. Der Veranlasser wird von seiner substantziellen Primärerhaltungspflicht (§§ 1 und 9 DenkmSchG LSA) entbunden.

Der Seltenheitswert und die Komplexität der archäologischen Kulturdenkmale begründen das öffentliche Interesse für eine fachgerechte dokumentarische Erhaltung.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist bereit, im Auftrage der Bauherren, die fachgerechte Dokumentation gegen Kostenerstattung durchzuführen (Ansprechpartner derzeit Frau Dr. Paddenberg).

Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig (mind. 6 Wochen) im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Mit der Durchführung einer Prospektion im Vorfeld der geplanten Maßnahme ließe sich der Dokumentationsbedarf und -umfang konkreter ermitteln



IV

Kosten

für die vorliegende denkmalrechtliche Genehmigung werden nicht erhoben. Diese Kostenentscheidung basiert auf § 20 Abs. 5 DenkmSchG LSA.

V

Hinweise

1. Gemäß § 14 Abs. 6 DenkmSchG LSA dürfen sämtliche Maßnahmen nur so ausgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Weiterführende Eingriffe sind unzulässig.
2. Eine nach diesem Gesetz erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wurde. Die zuständige untere Denkmalschutzbehörde kann diese Frist verlängern. (§ 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA Kosten).
3. Wer genehmigungspflichtige Maßnahmen entgegen § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA ohne Genehmigung beginnt oder ausführt oder einer erteilten Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 DenkmSchG LSA).
4. Diese denkmalrechtliche Genehmigung lässt andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen eine Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, unberührt.
5. Um mögliche Bauverzögerungen zu vermeiden, kann die Absprache zum technologischen Ablauf mit dem LDA hilfreich sein.

Anlage 2 – Antragsunterlagen

Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA KO-5 (19)) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW [mit einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. einer Fundamenterhöhung von 1.40 m] im Windenergiepark Dornbock (Dornbock III)

Antragsunterlagen vom 12.04.2021		
Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
0	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Deckblatt - Inhaltsverzeichnis	1 3
1	Allgemeine Antragsunterlagen	
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen Formular 0	4
1.2	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG Formular 1	3
1.2.1	Auflistung der Flurstücke	1
1.2.2	Koordinatenliste	1
1.2.3	Handelsregister UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	3
	Handelsregisterauszug UKA Meißen Komplementär GmbH	3
1.2.4	Vollmacht Martin Bernhardt	1
1.3	Kurzbeschreibung des Projektes	23
1.4	Pläne	
1.4.1	Übersichtsplan mit Koordinatenleisten (M 1:25.000)	1
1.4.2	Übersichtsplan (M 1: 10.000)	1
1.4.3	Lageplan Abstand zu Straße und Medien (M 1:10.000)	1
1.4.4	Lageplan Anschluss an öffentliche Wege (M 1:10.000)	1
1.4.5	Flurkarte (Maßstab 1:5.000)	1
1.5	Antrag Bautechnische Nachweise	1
1.6	Kostenübernahmeerklärung Luftfahrt	2
1.7	Kostenübernahmeerklärung Prüferingenieure	1
1.8	Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung nach § 19 UVPG	1
1.9	Kostenübernahmeerklärung Bekanntmachung des Vorhabens	1
1.10	Übergabeschreiben zur Anwendung des Interimsverfahrens	2
1.11	Antrag auf Option BNK	1
1.12	Rückbauverpflichtungserklärung	1
1.13	Stellungnahme zur Beteiligung privater Unternehmen	1
1.14	Vorabstimmungen	
	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr – E-Mail vom 11.02.2021	2
	Regionale Planungsgemeinschaft	1
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen Formular 2.1	1
2.2	Technische Beschreibung	18

2.3	Anforderungen Kranstellfläche	36
2.4	Übersichtszeichnung	2
2.5	Allgemeine Spezifikation Schattenwurfmodul	6
2.6	Blitzschutz und EMV	10
2.7	Kennzeichnung von Nordex WEA	10
	Anzeichnung von Nordex WEA Analgenklasse Nordex Delta 4000	10
2.8	Herstell- und Rohbaukosten	2
3	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen	
3.1	Gehandhabt Stoffe Formular 3.1a	2
3.2	Stoffidentifikation Formular 3.2	2
3.3	Physikalische Stoffe Formular 3.3	2
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten Formular 3.4	2
3.5	Sicherheitsdatenblätter	167
4.	Emissionen/Immissionen	
4.1	Schalltechnisches Gutachten – IEL GmbH Bericht Nr. 4372-21-L2 vom 15.Februar 2021 – Interimsverfahren	114
4.1	Schalltechnisches Gutachten – IEL GmbH Bericht Nr. 4372-21-L3 vom 16.Februar 2021 – Alternatives Verfahren	78
4.2	Emissionsquellen Geräusche Formular 4.2	1
4.3	Schattenwurfgutachten IEL GmbH Bericht Nr. 4372-21-S2 vom 17.Februar 2021	59
5.	Anlagensicherheit	
5.1	Anwendungsbereich Störfall-Verordnung – Formular 5.1	1
6.	Wassergefährdende Stoffe	
6.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	6
6.2	Getriebeölwechsel an Nordex WEA	6
7.	Abfälle	
7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung Formular 7.1	3
7.2	Abfallbeseitigung	6
7.3	Abfälle bei Anlagenbetrieb	6
7.4	Tabelle – Abfälle beim Betrieb einer Anlage	1
7.5	Zertifikate Entsorgungsfachbetriebe	
	Veolia Umweltservice Nord GmbH	7
	ALBA Berlin GmbH	51
8.	Arbeitsschutz	
8.1	Arbeitsschutz und Sicherheit	10
8.2	Technische Beschreibung Befahranlage	10
8.3	Flucht- und Rettungsplan	11
9.	Brandschutz	

9.1	Brandschutzmaßnahmen Formular 10	1
9.2	Brandschutzkonzept	17
9.3	Grundlagen Brandschutz	10
10	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Landschaftsplanung Dr. Reichhoff vom 06.04.2021 einschließlich folgender Karten:	99
	- Lageplan WEA KO-5	1
	- wertgebende Brutvögel	1
	- Greifvogelvorkommen	1
	- Rastvogeluntersuchung	1
	- Biotop- und Nutzungstypen	1
	- Landschaftsästhetische Bewertung	1
	- Naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete	1
	- Eingriffe	1
	Brutvogeluntersuchungen Landschaftsplanung Dr. Reichhoff vom August 2019	17
	Avifaunistische Untersuchungen Landschaftsplanung Dr. Reichhoff vom 14.07.2021	26
	Fachgutachten Fledermäuse Landschaftsplanung Dr. Reichhoff vom November 2019	85
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landschaftsplanung Dr. Reichhoff vom 07.04.2021	43
11	Angaben zur Prüfung der UVP	
11.1	Feststellung der Verpflichtung zur UVP Formular 13	1
11.1.1	Auflistung der Flurstücke	1
11.2	UVP-Vorprüfung	22
12.	Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
12.1	Erklärung des Bauherrn	2
12.1.1	Anlage Rückbaukosten	1
12.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung – Formular 14.2	1
13.	Unterlagen nach § 13 BImSchG	
13.1	Bauantrag WEA KO-5(19)	3
13.2	Baubeschreibung WEA KO-5(19)	5
13.3	Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung	1
13.4	Amtlicher Lageplan WEA KO-5(19)	1
	Eigentümerliste	1
	Gutachten zur Standorteignung	46

Nachreichungen

	Nachreichungen vom 16.08.2021	
Kapitel	Inhalt	Seitenzahl
13	Übergabe baurechtliche Nachforderungen – Anschreiben	2
	Bestätigung der Bauvorlagen	1

	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Handelsregisterauszug UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG	3
	Handelsregisterauszug UKA Meißen Komplementär GmbH	3
	Übersichten Baulasten	651
	Nachreichung vom 27.08.2021	
11	Erklärungsschreiben zur Allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG	1
	Nachreichung vom 15.10.2021	
4	Erklärungsschreiben Keine Betriebsbeschränkungen WEA 19	1
	Nachreichungen vom 10.11.2021	
1	Vollmacht Manuel Thoma	1
	Nachreichungen vom 11.11.2021	
1	Anschreiben	2
	Inhaltsverzeichnis	4
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Ergänzungen vom 22.10.2021	106
10.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Ergänzungen vom 22.10.2021	45
	Vertrag Flächensicherung für Kompensationsmaßnahme M6	7
	Maßnahmenkonzept der Maßnahme M 6	9
	Vertrag Flächensicherung für Kompensationsmaßnahme M 4 Flur: 6 Flurstück: 2000	8
	Maßnahmenblatt M 4	4
	Vertrag Flächensicherung für Kompensationsmaßnahme M 4 Flur: 6; Flurstücke: 13/3; 14/3 und 15/1	8
	Maßnahmenblatt M 4	4
	Nachreichungen vom 24.02.2022	
Kapitel	Inhalt	Seitenanzahl
1.2	Formular 1 Blatt 1 – 3, Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	3
2.8	Herstell- und Rohbaukosten	2
13.2	Baubeschreibung	5
	Nachreichungen vom 24.05.2022	
11	korrigierte Fassung UVP-Vorprüfung	22
	Verpflichtungserklärungen zur Eintragung einer Baulast – letzte Eintragung 05.10.22	

Anlage 3 - Rechtsquellen

4. BImSchV – Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung

9. BImSchV – Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung

AbfAEV - Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), in der zurzeit gültigen Fassung

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), in der zurzeit gültigen Fassung

AIIGO LSA – Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336) in der zurzeit gültigen Fassung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), in der zurzeit gültigen Fassung

ArbSch-ZustVO LSA - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.07.2009 (GVBl. LSA S. 346), in der zurzeit gültigen Fassung

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), in der zurzeit gültigen Fassung

AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung

BauGB – Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

BauNVO – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zurzeit gültigen Fassung

BauO LSA – Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440,441) in der zurzeit gültigen Fassung

BauVorIVO LSA - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2006 (GVBl. LSA S. 351), in der zurzeit gültigen Fassung

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), in der zurzeit gültigen Fassung

BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.05.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit gültigen Fassung

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der zurzeit gültigen Fassung

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), in der zurzeit gültigen Fassung

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004, wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA 2009, S. 250)

BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

DenkmSchG LSA – Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der zurzeit gültigen Fassung

DIN VDE 14095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen 05-2007

GewAbfV – Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) in der zurzeit gültigen Fassung

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) vom 23.01.2020

Immi-ZustVo – Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 08.10.2015 (GVBl. LSA S. 518) in der zurzeit gültigen Fassung

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 3436) in der zurzeit gültigen Fassung

LuftVG - Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung

Muster- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Richtlinie für Windenergieanlagen

NatSchG LSA – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in der zurzeit gültigen Fassung

NachweisV – Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachweisV) von 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) in der zurzeit gültigen Fassung

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503) in der zurzeit gültigen Fassung

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

VwKostG LSA – Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154)

VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung

VwVfg LSA – Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,699) in der zurzeit gültigen Fassung

Wasser-ZustVO – Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23.11.2011 (GVBl. LSA S. 809 in der zurzeit gültigen Fassung)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492)

